

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

dem Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Bremen e.V., Wachmannstraße 9,

28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b (1) SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf der Basis von § 32 SGB VIII in der Heilpädagogischen Tagesgruppe Aumund, Meinert-Löffler-Str. 15, 28755 Bremen. Die Anlagen 1 (Leistungsvereinbarung) und 2 (Berechnungsbogen) sind Bestandteil der Vereinbarung. Das individuelle Einrichtungskonzept vom 25.06.2010 ist abgestimmt.

2. Leistung

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, der Personenkreis sowie die Regelungen zur Qualitätsentwicklung sind der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines kalendertäglichen Entgeltes (Basis: 365 Tage). Dieses beträgt für den Vereinbarungszeitraum

79,14 € tgl./Person

(Freihaltegelt 71,23 €)

Davon entfallen

73,85 € auf das Regelleistungsangebot

und

5,29 € auf die betriebsnotwendigen Investitionen.

Die individuellen Schließungszeiten wurden bei den Entgeltberechnungen berücksichtigt.

3.2 Weitere Informationen zur Berechnung des Entgeltes sind der Anlage 2 zu entnehmen.

3.3 Die o.g. Pauschalen können nur abgerechnet werden, wenn eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Qualitätsentwicklung

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

4.2 Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 31. März zugeht. Es gelten die Regelungen der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung nach § 78 b Absatz 1 vom 13.03.2009.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. April 2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Bremen, 02.04.2020

Die Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Im Auftrag

